

Synopsis

Öffentlich

Änderung Schulsubventions-Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.312**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **
	<p>Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976[BGS 412.31],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 412.312, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5 Auszahlungsmodus</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den Gemeinden die Pauschalen nach folgenden Kriterien aus:</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **
<p>a) Vergütung der Normpauschalen in Berücksichtigung der kantonalen Schülerinnen- und Schülerstatistik (Stichtag 15. November des Vorjahres) zu gleichen Teilen per 1. April, 1. August und 1. Dezember des Kalenderjahres; nicht berücksichtigt werden die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, für die gemäss § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes eine separate vertragliche Regelung besteht.</p> <p>b) Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den Gemeinden auf amtlichem Formular eingereichten Anzahl Jahreswochenstunden, die von der Gemeinde für das betreffende Schuljahr bewilligt worden sind. Die Auszahlung erfolgt an den in Bst. a) erwähnten Terminen.</p> <p>² ...</p>	<p>b) Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den Gemeinden auf amtlichem Formular eingereichten <u>gemeldeten</u> Anzahl Jahreswochenstunden, die <u>von der Gemeinde für das betreffende Schuljahr bewilligt im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet</u> worden sind. Die <u>Auszahlung</u> <u>Meldung</u> erfolgt <u>an den bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahrs und umfasst folgende entschädigungsberechtigten Leistungen in Bst. a) erwähnten Terminen.</u> <u>Jahreswochenstunden:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. das Gesamtpensum Unterricht gemäss Meldung an die gemeindliche Lohnbuchhaltung;2. das Gesamtpensum Musikschulleitung (ohne Administration);3. das Pensum aus Stellvertretungen und Projekten. Davon werden das Pensum für Erwachsenenunterricht (Unterricht von Schülerinnen und Schülern, welche das zwanzigste Altersjahr erreicht haben) und das Pensum für Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug abgezogen. <p>^{1a} Die Auszahlung erfolgt an den in Abs. 1 Bst. a) erwähnten Terminen.</p>
<p>§ 6 Kontrolle</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle prüft periodisch die Abrechnungen und Auszahlungen der Pauschalen insbesondere bezüglich Richtigkeit der massgeblichen Anzahl Schülerinnen und Schüler und der Anzahl Jahreswochenstunden.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle <u>Direktion für Bildung und Kultur</u> prüft periodisch die Abrechnungen und Auszahlungen der Pauschalen insbesondere bezüglich Richtigkeit der massgeblichen <u>massgebliche</u> Anzahl Schülerinnen und Schüler und derso- <u>wie die Anzahl der deklarierten Jahreswochenstunden.</u></p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **
<p>² Im Übrigen richten sich der Kontrollbereich sowie die der Finanzkontrolle zustehenden Einsichtsrechte bezüglich Zweckverwendung der Kantonsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006[BGS 611.1].</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>§ 7 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am in Kraft.</p>
	<p>Zug,</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Landammann Andreas Hostettler</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>